

Kurztitel

Jugendgerichtsgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 599/1988

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text**Mitwirkung des Bewährungshelfers**

§ 40. Ist dem Beschuldigten bereits ein Bewährungshelfer bestellt, so hat dieser das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen und dort gehört zu werden.